



Merkblatt **(Stand: Januar 2017)**

Heiraten in Neuseeland, den Cookinseln, Fidschi, Tonga und Samoa

Anerkennung ausländischer Eheschließungen und Heiratsurkunden in Deutschland

Grundsätzlich gilt, dass eine im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland als wirksam angesehen wird, wenn die für die Trauung im fremden Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. Zusätzlich müssen bei beiden Verlobten die nach ihrem jeweiligen Heimatrecht geltenden Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter u.ä.) erfüllt sein.

Zum Nachweis der im Ausland geschlossenen Ehe dient die ausländische Heiratsurkunde. Diese wird von den inländischen Gerichten und Behörden in der Regel nur anerkannt, wenn zusätzlich ihre Echtheit in einem besonderen Verfahren festgestellt wurde. Für diese Echtheitsbestätigung gilt folgendes:

Für Urkunden aus Ländern, die dem Haager „Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“ beigetreten sind, erfolgt die Echtheitsbestätigung durch die Anbringung einer sog. *Apostille*. Dabei handelt es sich um ein Zertifikat, das die zuständige ausländische Behörde auf der Urkunde anbringt. Im Folgenden wird angegeben, ob für die Anerkennung von Urkunden aus dem jeweiligen Land das Apostillev erfahren gilt und welche Behörde dafür zuständig ist.

Urkunden aus anderen Ländern müssen legalisiert werden. Diese *Legalisierung* wird durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung vorgenommen, die die Echtheit der Urkunde bestätigt. Unter Umständen ist die Vorbeglaubigung einer Behörde des jeweiligen Landes erforderlich.

Deutsche Staatsangehörige können eine im Ausland für den deutschen Rechtsbereich wirksam geschlossene Ehe oder eine im Ausland für den deutschen Rechtsbereich wirksame gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft auf Antrag in einem beim zuständigen deutschen Standesamt geführten Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister beurkunden lassen. Es besteht keine Beurkundungspflicht. Informationen zum Antragsverfahren und zu den anfallenden Gebühren erteilt die Botschaft auf Anfrage.

Hinweis zur Namensführung

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Eine vor einem ausländischen Standesamt abgegebene Namensklärung hat somit keine geänderte Namensführung für den deutschen Rechtsbereich zur Folge. Zur Führung eines im deutschen Rechtsbereich gültigen gemeinsamen Ehenamens muss eine Namensklärung vor dem deutschen Standesbeamten oder bei der Botschaft abgegeben werden. Ähnlich verhält es sich mit Geburtsnamen von Kindern. Die

Kontaktaufnahme mit dem Standesamt / der Botschaft wird dringend empfohlen, wenn ein gemeinsamer Ehepartner geführt werden soll, bzw. bei der Geburt von Kindern, deren Eltern getrennte Namen führen.

Anerkennung ausländischer Ehescheidungen

Im Gegensatz zur Anerkennung einer Eheschließung werden ausländische Scheidungsurteile in Deutschland nicht ohne weiteres anerkannt. In Deutschland gilt eine im Ausland gelöste Ehe bis zur Anerkennung in Deutschland weiterhin als bestehend. Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungen sind auf der Homepage der Senatsverwaltung für Justiz erhältlich (www.berlin.de/senjust/index.html).

Im Folgenden wird ein Überblick über die erforderlichen Unterlagen und sonstigen Voraussetzungen der Eheschließung in Neuseeland, den Cookinseln, Fidschi, Tonga und Samoa gegeben.

Neuseeland

Voraussetzungen:

- derzeit nicht verheiratet
- mindestens 16 Jahre alt (Einverständnis der Eltern erforderlich, wenn einer der beiden Brautleute unter 18 Jahre alt ist)
- nicht verwandt (auch nicht durch Adoption) oder verschwägert

Vor der Heirat:

- Die Einzelheiten bezüglich Ort und Zeitpunkt der Hochzeit sollten bekannt sein, da diese in dem Antrag auf die Eheerlaubnis angegeben werden müssen.
- Die Trauung muss durch eine dafür in Neuseeland zugelassene Person vorgenommen werden. Dies können sein ein Standesbeamter (*Registrar of Marriages*) oder eine Privatperson mit entsprechender staatlicher Anerkennung (*civil marriage celebrant*); Pfarrer oder Priester (*minister*) sowie Personen, die für entsprechend anerkannte Organisationen tätig sind. Eine Liste der staatlich anerkannten *civil marriage celebrants* finden Sie im neuseeländischen Telefonbuch *Yellow Pages* (www.yellowpages.co.nz).

Unterlagen:

- Vor der Trauung muss zunächst eine Eheerlaubnis (*marriage license*) beantragt werden:
 - Das Antragsformular (*BDM 60* für Anträge, wenn man in Neuseeland wohnhaft ist; *BDM 58*, wenn man die Eheschließung vom Ausland aus beantragt) ist bei dem örtlichen Standesamt (*Registrar of Birth Deaths and Marriages*) oder dem Innenministerium (Kontaktadressen jeweils siehe unten) erhältlich bzw. kann unter www.dia.govt.nz →forms→online forms heruntergeladen oder von Neuseeland aus unter der Telefonnummer 0800 22 52 52 angefordert werden. Das Formular kann nicht online ausgefüllt werden, da die eidesstattliche Versicherung (siehe unten), die in dem Formular enthalten ist, persönlich vor dem Standesbeamten abgegeben bzw. beglaubigt werden muss.
 - eidesstattliche Versicherung: Einer der beiden Brautleute muss eidesstattlich versichern, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass der Eheschließung kein sonstiges rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht. Der Vordruck für die eidesstattliche Versicherung ist auf dem Formular *BDM 58/60* mit enthalten. Soll sie bereits von Deutschland

aus abgegeben werden, muss die Unterzeichnung in Anwesenheit eines *Commonwealth representative* erfolgen. Die neuseeländische Botschaft in Berlin (Kontakt siehe unten) erteilt Auskunft über Personen, die als *Commonwealth representative* in Deutschland anerkannt sind. Wird die Eheerlaubnis erst in Neuseeland beantragt, muss sie in Anwesenheit des neuseeländischen Standesbeamten unterzeichnet werden.

- Der vollständig ausgefüllte Antrag ist dem für den Ort der Heirat zuständigen Standesamt zuzusenden. Dabei sollte mitgeteilt werden, wann die Eheerlaubnis abgeholt wird. Es muss mit einer Mindestbearbeitungszeit von drei Tagen seit Eingang des ausgefüllten Formulars gerechnet werden.
- Die Eheerlaubnis ist drei Monate und nur für den Ort, der im Antrag angegeben wurde, gültig.

Neben der Eheerlaubnis sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ist einer der Brautleute geschieden, muss dem Antrag auf die Eheerlaubnis das Scheidungsurteil mit amtlicher Übersetzung beigelegt werden.
- Alle Unterlagen, die die Angaben nicht auch in Englisch enthalten, müssen übersetzt werden. Übersetzungen von den folgenden Institutionen werden akzeptiert:
 - Vom „*NZ Births, Deaths and Marriages Office*“ anerkannte Übersetzungsbüros,
 - neuseeländische Auslandsvertretungen (Botschaft oder Konsulat),
 - die das jeweilige Dokument ausstellende Behörde,
 - jedes deutsche Gericht.
- Weitere Unterlagen müssen nicht vorgelegt werden, da der Standesbeamte sich in der Regel auf die eidesstattliche Erklärung verlässt. Es empfiehlt sich jedoch, Reisepass und Geburtsurkunde mitzubringen.

Sonstiges/ Kosten:

- Bei der Hochzeit müssen **zwei Trauzeugen** anwesend sein.
- Eheschließung im Standesamt: 173,70 NZ-\$ (Eheschließung und Eheerlaubnis; muss bei Antrags-einreichung gezahlt werden).

Bei Antragstellung sollten der Ort und mögliche Termine für die Trauung angegeben sowie die eigene Adresse, Telefonnummer etc. mitgeteilt werden, damit der Standesbeamte sich mit den Brautleuten wegen der konkreten Planung in Verbindung setzen kann.

- Eheschließungen außerhalb des Standesamtes:
Pfarrer und andere staatlich anerkannte Personen können auch außerhalb des Standesamtes Eheschließungen vornehmen. Für die Eheerlaubnis wird dann eine Gebühr von 122.60 NZ-\$ erhoben. Auf dem Antrag muss bereits die Person, die die Ehe schließen soll, angegeben werden.
- Bezahlung:
Innerhalb Neuseelands kann die Zahlung durch einen Scheck, Geldanweisung, Kredit- oder Bankkarte oder per Barzahlung an das „Department of Internal Affairs“ erfolgen. Von Deutschland aus ist die Zahlung durch eine Banküberweisung an das „Department of Internal Affairs“ oder per Kreditkarte (Bankcard, Mastercard, Visa) möglich.

Anerkennung der Ehe in Deutschland:

Bei der Eheschließung unterschreiben die Brautleute zwei Exemplare eines Formulars „*Particulars of Marriage*“. Ein Exemplar wird durch den Standesbeamten an das Standesamt zwecks Registrierung zurückgesandt, das andere behalten die Brautleute.

Für die Anerkennung der Ehe durch ein deutsches Standesamt ist eine Heiratsurkunde (New Zealand *Marriage Certificate*) versehen mit der Apostille, erforderlich. Das Formblatt „*Particulars of Marriage*“ genügt nicht. Das *New Zealand Marriage Certificate* kann gegen die Entrichtung einer Gebühr von 26,50 NZ-\$ beim *Registrar of Birth, Deaths and Marriages* beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular ist unter anderem auch beim Innenministerium erhältlich (Kontaktadresse siehe unten). Die Apostille wird durch das Innenministerium angebracht, welches dafür eine Gebühr in Höhe von 32,00 NZ-\$ erhebt.

Weitere Informationen und Kontakte:

- Für Ehe- und Scheidungssachen:

**Department of Internal Affairs
Births, Deaths & Marriages**
PO Box 10-526, Wellington 6143
109 Featherston Street, Level 3
Wellington 6011
Call Free (nur Neuseeland): 0800 22 52 52
Tel.: +64-(0)4-463 93 62
Fax: +64-(0)4-382-36 13
E-Mail: bdm.nz@dia.govt.nz
www.bdm.govt.nz

- Für das Apostilverfahren:

**Department of Internal Affairs:
Authentication Unit**
120 Victoria Street, Level 5
Te Aro
Wellington 6011
Postanschrift: P.O. Box 805, Wellington 6140, New Zealand
Tel: (04) 931 6998, Fax: (04) 470 2921
Freephone: 0800 872 675
Email: auth.unit@dia.govt.nz
Internet: <http://www.dia.govt.nz/apostille>

- Für Auskünfte über die anerkannten *Commonwealth Representatives*:

New Zealand Embassy Berlin
Atrium, Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel.: +49-30-206-210
Fax: +49-30-206-21114
E-Mail: nzembber@infoem.org

Cookinseln

Voraussetzungen:

- derzeit nicht verheiratet
- mindestens 16 Jahre alt (Einverständnis der Eltern erforderlich, wenn einer der beiden Brautleute unter 20 Jahre alt ist)
- nicht verwandt (auch nicht durch Adoption) oder verschwägert

Vor der Heirat:

- Die Einzelheiten bezüglich Ort und Zeitpunkt der Hochzeit sowie der Person, die die Eheschließung vornehmen soll (*marriage celebrant*) sollten bekannt sein, da dies in dem Antrag auf die Eheerlaubnis angegeben werden muss.
- Die Trauung muss durch eine dafür autorisierte Person durchgeführt werden. Dies sind Standesbeamte und zugelassene *marriage celebrants*.

Unterlagen:

- Eheerlaubnis:
 - Der Antrag (*notice of intended marriage*) muss mindestens drei Tage vor der geplanten Hochzeit durch einen oder beide Brautleute persönlich im Standesamt gestellt werden. Die Antragstellung von Deutschland aus ist nicht möglich.
 - Dabei muss persönlich vor dem Standesbeamten eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden, in der der Versichernde bestätigt, dass die Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen und der Ehe keine sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
 - Die Eheerlaubnis gilt für drei Monate. Die Hochzeit kann nur an dem in der Erlaubnis angegebenen Ort und durch den dort angegebenen *marriage celebrant* durchgeführt werden.
 - **Kosten:** 50,00 NZ-\$.
- gültiger Reisepass
- Wenn einer der Brautleute vorher bereits verheiratet war, ist das Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss durch eine andere Person als die Brautleute erfolgen.
- Wenn einer der beiden Brautleute verwitwet ist, ist die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten vorzulegen
- Die Eheerlaubnis sowie die anderen Dokumente müssen dem auf der Eheerlaubnis angegebenen *marriage celebrant* eine angemessene Zeit vor der Hochzeit zur Verfügung gestellt werden.

Kontaktadresse: Die Eheerlaubnis kann bei dem folgenden Standesamt beantragt werden:

Office, Ministry of Justice
Po Box 111,
Avarua, Rarotonga
Cook Islands
Ph:(682)29410
Fax:(682) 29610
email:offices@justice.gov.ck

Unter derselben Adresse ist auch die Liste der zugelassenen *marriage celebrants* erhältlich.

Sonstiges

- Bei der Hochzeit müssen **zwei oder mehr Trauzeugen** anwesend sein.

Anerkennung der Ehe in Deutschland:

Bei der Eheschließung erfolgt ein Eintrag in das sog. *Marriage Register*. Dieser ist jedoch noch keine offizielle Beurkundung der Eheschließung. Zur Vorlage in Deutschland ist die Beantragung einer Heiratsurkunde (Certified Copy of Marriage Entry) beim Standesamt (Cook Islands Registry of Marriages) erforderlich. Diese Urkunde muss zur Bestätigung der Echtheit und somit Anerkennung in Deutschland mit einer sogenannten Apostille versehen werden.

Zuständig für die Anbringung der Apostille ist das Außenministerium der Cook-Inseln:

Ministry of Foreign Affairs
P.O. Box 105
Avarua
Rarotonga
Cook-Inseln

Die Gebühr für die Anbringung der Apostille beträgt 20,- NZ\$. Die Bearbeitungszeit wird mit 1 bis 2 Tagen angegeben.

Weitere Infos:

Marriage Enquiries, Registrar's Department
Department of Justice and Lands
P.O. Box 11
Avarua, Rarotonga
Tel.: +682 29410
Fax: +682 29610
e-Mail: offices@justice.gov.ck

Fidschi

Voraussetzungen:

- Die Braut muss mindestens 16 Jahre, der Bräutigam mindestens 18 Jahre alt sein.

Erforderliche Unterlagen:

- Original oder beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- gültiger Reisepass
- Ehefähigkeitszeugnis: Bescheinigung des deutschen zuständigen Standesamtes oder eine von einem Notar oder Anwalt beglaubigte eidesstattliche Versicherung, dass der jeweilige zukünftige Ehegatte nicht verheiratet ist.
- Ist einer der Brautleute geschieden, muss dem Antrag auf die Eheerlaubnis das Scheidungsurteil beigelegt werden.
- Ist einer der Brautleute jünger als 21 Jahre, muss ein öffentlich beglaubigtes Einverständnis des Vaters vorgelegt werden.
- Ist einer der Brautleute verwitwet, muss die Sterbeurkunde des früheren Ehegatten beigelegt werden.
- *Eheerlaubnis (marriage license)*: Diese Genehmigung wird von den folgenden Standesämtern in Fidschi erteilt:

Registrar General's Office:
Registrar of Births, Deaths and Marriages
P.O. Box 2236, Government Buildings, Suva, Fiji
Tel.: +679 3315280, Fax: +679 330 4917
Öffnungszeiten: Mo – Fr., 8.30 - 15.00 Uhr.

Divisional Registrar Lautoka: Tel.: +679 6665132, Fax: +679 666 5132
Öffnungszeiten: Mo - Fr., 9.00 - 15.00 Uhr.

Divisional Registrar Labasa: Tel.: +679 8812477, Fax: +679 881 4181
Öffnungszeiten: Mo - Fr., 9.00 - 15.00 Uhr.

Die Genehmigung kann auch in anderen örtlichen Verwaltungen in Fidschi beantragt werden.

Beide zukünftigen Ehegatten müssen persönlich in dem Büro des Standesbeamten in Fidschi erscheinen, um die Genehmigung zu beantragen. Eine Antragstellung von Deutschland aus ist nicht möglich. Die Genehmigung kann innerhalb eines Arbeitstages ausgestellt werden und ist 21 Tage gültig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 FJD-\$ erhoben.

Sonstiges:

- Es sind **zwei Trauzeugen** erforderlich.

Anerkennung der Heiratsurkunde in Deutschland:

Das Ehepaar erhält nach der Eheschließung eine handgeschriebene Heiratsurkunde. Zur Anerkennung in Deutschland muss die Heiratsurkunde mit einer Echtheitsbestätigung, der sogenannten Apostille, versehen werden. Zuständig für die Anbringung der Apostille ist das fidschianische Außenministerium:

Chief Executive Officer
Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation
P.O. Box 2220
Government Buildings
Suva/Fiji
www.foreignaffairs.govnet.gov.fj

Gebühren werden nicht erhoben.

Wenn – wie in der Regel – die Hochzeitsreise mitsamt der Eheschließungszeremonie bei einem Reiseveranstalter gebucht wird, sollte darauf geachtet werden, dass die Einholung der Heiratsurkunde versehen mit der Apostille im Serviceangebot inbegriffen ist. Ein eigenständig oder im Nachhinein aus Deutschland eingeleitetes Verfahren kann sich sehr langwierig gestalten. Die Legalisierung durch die Botschaft ist nicht möglich.

Tonga

Voraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre. Ist einer der Eheleute unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich
- Sind die Eheleute beide Ausländer, kann die Eheschließung erst nach einem sechsmonatigen erlaubten Aufenthalt in Tonga erfolgen

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunden der Eheleute im Original
- gültige Reisepässe der Eheleute in beglaubigter Kopie
- eidesstattliche Versicherung (affidavit), die die Eheschließung bezeugt
- Führungszeugnis zum Nachweis der Straffreiheit
- Beglaubigte Übersetzungen von nicht in englischer Sprache abgefassten Dokumenten
- *Für Ausländer: Eheerlaubnis (permission to marry):* Diese Genehmigung wird auf Antrag vom Principal Immigration Officer im Außenministerium erteilt:

Ministry of Foreign Affairs
PO Box 821
Salote Road
Nuku'alofa, Tongatapu
Kingdom of Tonga
Tel: +676 23 600
Fax: +676 23 360

Nach Prüfung der Unterlagen und positiver Bescheidung sendet der Principal Immigration Officer die Eheerlaubnis (Gebühr: 50 TP\$) an das örtlich zuständige Standesamt, das dann einen Termin für die Eheschließung festlegen kann. Nur standesamtliche Eheschließungen sind rechtsverbindlich.

Sonstiges:

- Es sind keine **Trauzeugen** erforderlich.

Anerkennung der Heiratsurkunde in Deutschland:

Das Ehepaar erhält nach der Eheschließung eine handgeschriebene Heiratsurkunde. Zur Anerkennung in Deutschland muss die Heiratsurkunde mit einer Echtheitsbestätigung, der sogenannten Apostille, versehen werden. Zuständig für die Anbringung der Apostille ist das tongaische Prime Minister's Office:

The Secretary to Government
Prime Minister's Office
P.O. Box 62
Nuku'alofa
Kingdom of Tonga

Auf die Einholung der mit der Heiratsurkunde versehenen Apostille sollte unbedingt geachtet werden. Ein im Nachhinein aus Deutschland eingeleitetes Verfahren kann sich sehr schwierig und langwierig gestalten. Die Legalisierung durch die Botschaft ist nicht möglich.

Samoa

Unterlagen:

- Eheerlaubnis:
Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Hochzeit beim Justizministerium in Apia gestellt werden (Ministry of Justice, Apia, Tel.: +685 22 671, Fax: +685 21050, Email: ceojustice@samoa.ws). Es wird eine Gebühr von 16 S-\$ berechnet. Der Antrag kann auch von Deutschland aus gestellt werden. Die Eheerlaubnis ist drei Monate gültig.
- gültiger Reisepass
- beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden
- Ist einer der beiden Brautleute geschieden, ist die beglaubigte Kopie der Scheidungsurkunde erforderlich.
- Ist einer der beiden Brautleute verwitwet, muss die beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehegatten vorgelegt werden.
- Eine Übersetzung in die englische Sprache kann verlangt werden, soweit die Unterlagen die Angaben nicht auch in englischer Sprache enthalten.

Sonstiges:

- Es sind **zwei Trauzeugen** erforderlich.

Anerkennung der Heiratsurkunde in Deutschland:

Die Heiratsurkunden muss zur Anerkennung in Deutschland mit einer Echtheitsbestätigung, der sogenannten Apostille, versehen werden. Zuständig für die Anbringung der Apostille ist das Außenministerium in Samoa:

Ministry of Foreign Affairs and Trade
P.O. Box L 1859
Apia/Samoa
Tel.: +685-21171
Fax: +685 21504
E-Mail: mfat@mfat.gov.ws

Wenn – wie in der Regel – die Hochzeitsreise mitsamt der Eheschließungszeremonie bei einem Reiseveranstalter gebucht wird, sollte darauf geachtet werden, dass die Einholung der Heiratsurkunde versehen mit der Apostille im Serviceangebot inbegriffen ist. Ein eigenständig oder im Nachhinein aus Deutschland eingeleitetes Verfahren kann sich sehr langwierig gestalten. Die Legalisierung durch die Botschaft ist nicht möglich.

Haftungsausschluss:

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen und Erkenntnissen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.